

frist. Jedenfalls aber ist im Trauungsbuch in der Rubrik Anmerkung der Tag der Geburt des Nachgeborenen anzuführen, oder wenn das Kind in einer fremden Pfarre geboren wurde, ist der Tauffchein desselben beizubringen, mit seinen Kriterien anzuführen und bei den Acten aufzubewahren.

Zwetfl. P. Koloman Alfsem, Dechant und Pfarrvicar.

VI. (Muß der possessor bonae fidei die aus der fremden Sache gezogenen Früchte restituieren?)

Stanislaus ist der glückliche Erbe eines reichen Oheims, der in einer galizischen Grenzstadt eines plötzlichen Todes und scheinbar ohne Testament gestorben war. Als solcher ist er der Besitzer eines bedeutenden ländlichen Anwesens, sowie der Herr eines herrlichen Stadthauses, das er zum Theile selbst bewohnt, zum Theile durch Vermietung fruchtbar gemacht hat. Zwei Jahre sind seit dem Antritte der Erbschaft verflossen, in denen Stanislaus durch rationelle Bewirtschaftung des Landgutes und gute Vermietung des Stadthauses bedeutende Einkünfte genossen hatte, — da stellt sich ihm plötzlich und ganz unerwartet ein ferner Verwandter und inniger Freund seines verstorbenen Oheims, der Major B., vor, welcher sich zur Zeit des Aufstandes im nachbarlichen Russisch-Polen stark compromittiert hatte und infolge dessen nach Sibirien verbannt worden war. Eben ist er daher zurückgekehrt und kommt nun, sobald ihm der Tod seines einstigen Freundes bekannt geworden, zu dem vermeintlichen Erben mit dem Bedeuten, in dem Besitze des Testamentes seines Freundes zu sein. Das Document, welches er vorweist, trägt alle Zeichen der Echtheit an sich: es ist des Verstorbenen eigenhändig geschriebener letzter Wille. Man kann sich die traurige Verwunderung Stanislaus' über diese Entdeckung denken: anstatt Universalerbe des Oheims zu sein, ist er nur mit einem, freilich sehr bedeutenden Legate bedacht, während der Major als alleiniger Erbe eingesetzt erscheint. Indes erklärt er, der Ausführung des Testamentes seines Oheims nicht den mindesten Widerstand entgegenzusetzen und sofort Landgüter und Haus dem Major übergeben zu wollen. Hiemit zeigte sich jedoch der neue Erbe nicht zufriedengestellt, indem er noch außerdem den aus den Landgütern und dem Hause in den letzten zwei Jahren gewonnenen Reinertrag von Stanislaus fordern zu dürfen meint. Dieser hinwider glaubt, solchem Ansinnen keine Folge geben zu müssen und weist den Major an die Gerichte, welche eine Stanislaus günstige Entscheidung abgeben und ihn von der Rückerstattung des Reinertrages freisprechen. So lieb ihm diese Entscheidung der Gerichte in finanzieller Hinsicht ist, so macht sie ihm doch andererseits Gewissensangst, und er denkt ernstlich darüber nach, ob er nicht dennoch im Gewissen verpflichtet sei, die von dem Major verlangten Einkünfte der zwei vorabgegangenen Jahre aus-
zuzahlen.

Frage: Hat Stanislaus Grund zu erwähntem Zweifel, oder kann er sich mit der Entscheidung der Gerichte zufrieden geben?

Wir können diesen Fall von einem doppelten Standpunkte aus betrachten, von dem des Naturrechtes und sozusagen im Abstracten; und von jenem des positiven Rechtes und im Concreten. Betrachten wir ihn von dem Standpunkte des Naturrechtes und im Abstracten, so finden wir die Forderung des Majors an Stanislaus nicht ganz, aber doch zum Theile berechtigt und die Restitution des letzteren unvollkommen. Dem Naturrechte ist es allerdings entsprechend, daß dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache aus der Thatsache dieses Besitzes keinerlei Schaden erwachse; er hat sich nur dessen zu entäußern, was nicht sein ist; gleichwohl fordert das Naturrecht auch, daß die dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache obliegende Restitution sich nicht bloß auf diese Sache allein beschränke, sondern sich auch auf die Früchte erstrecke, mit welchen die Sache den scheinbaren Besitzer bereichert hat. Diese Früchte nämlich erscheinen als Theil, als Zugehör, als Fortsetzung der Sache und nehmen daher an dem dieser eigenen clamor ad dominum theil; sie gehören dem, dem die Sache gehört. Wir sagen jedoch: „die Früchte, mit welchen die Sache den Besitzer in der Zeit des Besitzes bereichert hat“ und nicht etwa: „die Früchte, die der Besitzer in dieser Zeit aus dem Besitze der Sache gewonnen hat“. Die Früchte, die man aus dem Besitze einer Sache gewinnen kann, sind nämlich verschiedener Art und stehen nicht alle in einem solchen Verhältnisse zur Sache, daß sie als Theil, als Zugehör, als Fortsetzung derselben betrachtet werden können. Die einen entstammen der physischen Fruchtbarkeit der Sache, wie z. B. die Jungen der Thiere oder die ohne Menschenarbeit entstandenen Wiesen oder Wälder, andere verdanken ihr Dasein der moralischen Fruchtbarkeit der Sache, d. h. deren Tausch- oder Gebrauchswerte, wie z. B. der Zins für ein vermietetes Haus; eine dritte Art schreibt ihren Ursprung weder der physischen noch moralischen Fruchtbarkeit der Sache, sondern lediglich der Arbeit, dem Gebrauche, der Industrie ihres thatsächlichen Besitzers zu, wie z. B. der Gewinn aus einem in einer Bank angelegten Capitale; endlich gibt es Früchte, die aus dem Zusammenwirken der fruchtbringenden Kraft der Sache und jener des Besitzers entstehen, wie z. B. die Ernte der Feldfrüchte oder Weinlesen. Nur die Früchte der zwei ersten Arten, d. h. jene, welche der physischen oder moralischen Fruchtbarkeit der Sache allein entstammen, können als Früchte der Sache im strengen Sinne, und somit als Theil, Zugehör und Fortsetzung derselben angesehen werden, nur diese clamant ad dominum der Sache, in gleicher Weise, wie die Sache selbst. Die Früchte der dritten Art, welche der Industrie, der Arbeit des Besitzers ihr Entstehen verdanken, könnten allerdings nicht gewonnen werden, wenn die Sache nicht besessen würde,

gleichwohl steht die Sache zu ihnen nicht im Verhältnisse der causa efficiens zum effectus, sondern in dem der causa occasionalis zum occasionatum, und somit können diese Früchte nicht als etwas der Sache Zugehöriges, als ein Theil einer Fortsetzung derselben angesehen werden, und verlangen daher auch nicht nach dem Herrn der Sache. Die Früchte der vierten Art, welche zum Theile der Fruchtbarkeit der Sache, zum Theil der Arbeit des Besitzers entstammen, sind gemischte Früchte, theils Früchte der Sache, theils Früchte der Arbeit, und verlangen daher nach dem Herrn der Sache nur, insoferne sie Früchte derselben sind. Wenden wir diese naturrechtlichen Grundsätze auf unseren Fall an, so finden wir, daß Stanislaus mit der Zurückerstattung der Landgüter und des Stadthauses, d. i. der fremden Sache allein, seiner Pflicht nicht genugthun imstande war. Der bisher erhobene Zins des Hauses ist eine Frucht des fremden Gutes und gehört somit dem Herrn desselben und die Erträgnisse der Landgüter sind wohl zum Theile Früchte der Industrie Stanislaus', insofern er Same und Bebauung geliefert, aber doch nicht ganz. Genoss er überdies Vortheile aus dem Gute, die keinerlei Bebauung voraussetzten, wie z. B. Holz aus Waldungen, so wären auch diese keine Früchte seiner Industrie, sondern Früchte der Sache und folglich dem Herrn derselben zugehörig. Stanislaus muß daher dem Major nicht nur Haus und Land, sondern auch den bisher eingetriebenen Hauszins, die rein natürlichen Früchte des Landgutes und etwas von den Ernten zurückerstatten, selbstverständlich ohne deshalb einen positiven Schaden leiden zu müssen, also nur insofern er durch jene Einkünfte wirklich reicher geworden. —

Diese aus dem Naturrechte entspringende Pflicht erscheint jedoch aufgehoben, sobald wir den Fall vom Standpunkte des positiven Rechtes oder im Concreten betrachten. — Der österreichische Codex nämlich, nach welchem in dieser Hinsicht unser Fall zu beurtheilen ist, enthält die folgende Bestimmung: „§ 330: Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert sind; ihm gehören auch alle anderen schon eingehobenen Nutzungen, insoferne sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind“. Dieser Bestimmung gemäß fallen dem schuldlosen Besitzer einer fremden Sache alle Früchte zu, welch' immer für einer Art sie sein mögen, die er im Laufe des ungestörten Besitzes der fremden Sache aus derselben gezogen und von derselben getrennt hat. Zweifelsohne haben die über den Fall Stanislaus angerufenen Gerichte ihr Urtheil nach dieser Bestimmung des Codex gefällt. Es entsteht indes die Frage, ob die erwähnte Bestimmung des österreichischen Codex nicht etwa bloß für das äußere Rechtsgebiet Kraft habe; für das Gewissensgebiet aber nicht. Warum jedoch sollte sie nur eine solche beschränkte Kraft haben? Das positive Recht kann allerdings das Naturrecht

nicht aufheben und nicht zum Rechte machen, was dem Naturrechte zufolge Unrecht ist; es kann aber dasjenige näher bestimmen und begrenzen, was durch das Recht der Natur nicht oder ungenügend bestimmt oder begrenzt ist. Nun verlangt wohl das Naturrecht, daß der Besitzer einer Sache auch Herr der Früchte dieser Sache sei, es ist jedoch desgleichen eine Forderung des Naturrechtes, daß das Recht zu besitzen und Besitz zu schaffen seine Grenzen habe und eben dort ende, wo es mit den Ansprüchen eines Rechtes höherer Ordnung collidirt. Wann und wo dies geschieht, hängt von so particulären Umständen ab, daß bezüglich dieser Grenzen das Naturrecht selbst nicht immer genügende Auskunft gibt. In diesem Falle kann zweifelsohne das positive Recht eintreten und das vom Naturrecht nicht genugsam Bestimmte näher und genauer bestimmen. Ist nun der erwähnte Paragraph des österreichischen Codex etwas anderes, als eine derartige berechnete, nähere Bestimmung des durch das Naturrecht nicht genug bestimmten Rechtes? Eine Verneinung dieser Frage scheint des guten Grundes durchaus nicht zu entbehren. Daß jeder das Seine habe und erhalte, ist eine strenge Forderung des Naturrechtes; eine nicht minder strenge Forderung dieses Rechtes ist es aber auch: daß das Einzelwohl, zumal das niederer Ordnung, dem Gemeinwohl, der öffentlichen Ruhe und dem Frieden nachgesetzt werde, und daß somit der Besitz eines äußeren, materiellen Gutes aufgegeben werde, sobald aus dem Festhalten an demselben die allgemeine Ordnung und der Friede Schaden ziehen. Diesen Fall supponiert mit Berücksichtigung der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse der österreichische Codex, wenn die Besitzer, welche eine fremde Sache ohne Schuld ausgenützt haben, auch die gewonnenen Früchte restituieren müßten, bestimmt also, indem er die schuldlosen Besitzer einer fremden Sache von der Zurückerstattung der Früchte freispricht, nun des Näheren, was das Naturgesetz unbestimmt läßt. Die Richtigkeit dieser Begründung — welche übrigens im wesentlichen dieselbe ist, wie jene, vermittels der die gesetzliche Präscription gerechtfertigt zu werden pflegt — wird von einigen Theologen angezweifelt und somit der Wert der fraglichen Gesetzesbestimmung in Abrede gestellt. Da jedoch von den Bestimmungen des positiven Rechtes die Uebereinstimmung mit dem Naturgesetze angenommen werden kann, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist, so darf, wie es scheint, ein schuldloser Besitzer einer fremden Sache die zu seinen Gunsten sprechende Gesetzesbestimmung als auch für das Gewissen gebietend annehmen und sich damit beruhigen. Stanislaus könnte sich demnach mit der Entscheidung der Gerichte zufriedengeben und wäre zur Zurückerstattung der Früchte nicht streng verbunden.

Rom. P. Karl Dilgskron C. Ss. R.

VII. (Ist Das des Nächsten immer schwere Sünde?)

Es kommt zuweilen vor, daß der Beichtvater ein Kind, das sonst